

Erläuterungen zur verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen im Rahmen des Verfahrens zur Erhebung von Beiträgen für die Offene Ganztagschule und Schule von acht bis eins

Die Elternbeiträge für beide Angebote sind einkommensabhängig gestaffelt.

Die Erziehungsberechtigten geben auf dem Wege der Selbsteinschätzung an, welcher Beitragsstufe sie zuzuordnen sind. Zu berücksichtigen ist das Jahreseinkommen im Sinne der Satzungen beider Elternteile/Erziehungsberechtigten. Das gilt auch bei zusammenlebenden Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, dann entfallen die Angaben zum jeweils anderen Elternteil.

Pflegeeltern, die im Rahmen von Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mit dem Kind zusammenleben und denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, müssen nur Angaben zur Person machen. Von ihnen wird kein Beitrag erhoben.

Maßgebend für die verbindliche Erklärung ist damit für die Beitragsfestsetzung ist das Kalenderjahreseinkommen.

Einkommen im Sinne der Beitragssatzungen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten bzw. der Gewinn) und Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und vergleichbarer Einkünfte (= Abzug von Kinderbetreuungskosten), die im Ausland erzielt werden.

Vorschriften des EStG über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach den Beitragssatzungen nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z. B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) sowie der Kinderzuschlag (§ 6 BKKG) ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in einer gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem

Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde.

Das Einkommen im Sinne der Satzungen setzt sich somit u. a. zusammen aus:

- dem Jahresbruttoarbeitslohn, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- pauschal versteuerte Einnahmen (Minijob, Einkommen auf 450 €-Basis)
- steuerfreie Einkünfte
- Unterhaltsleistungen an den/der Erziehungsberechtigten und das Kind
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind, z. B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Elterngeld (über 300 €/mtl.), Konkursausfallgeld etc.)

Achtung: Elterngeld ist bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei.

Als Einkommen gelten insbesondere aber auch:

- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb; Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Vermietung (auch Untervermietung) und Verpachtung; Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - sonstige Einkünfte wie Renten- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen von Angehörigen
 - Einkünfte aus einem Mandat oder einem Beamtenverhältnis sind um 10 % zu erhöhen
- Achtung:** Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind der Familie wird ein Kinderfreibetrag (gem. § 32 (6) Einkommenssteuergesetz) in Abzug gebracht.

Einkommensprüfung:

Unrichtige oder falsche Angaben führen im Rahmen des Verfahrens zur Erhebung von Elternbeiträgen dazu, dass die Elternbeiträge nachzuzahlen sind, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben nicht oder in geringer Höhe festgesetzt und erhoben wurden. Unrichtige oder unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen während des gesamten Betreuungszeitraumes, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, sind dem Fachdienst für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen (z. B. Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt eines 3. oder weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt u. ä.).

Ohne vollständige Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise besteht die Verpflichtung, den nach der Beitragsstaffel festgesetzten höchsten Elternbeitrag zu zahlen.

Die entsprechenden Angaben können durch folgende beigefügte Unterlagen nachgewiesen werden:

- Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers vom Dezember des Vorjahres und bei geändertem bzw. zu erwartendem Jahreseinkommen Nachweise des laufenden Jahres (weil das Einkommen auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des Vorjahres)
- Einkommenssteuerbescheid
- Bescheid über Arbeitslosengeld
- Bescheid über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerbergesetz oder Wohngeld
- Nachweis über Einkommen auf 450 €-Basis
- Rentenbescheid
- Elterngeldbescheid(e), Nachweise über Mutterschaftsgeld
- Nachweis/Bescheid über Unterhaltsleistungen/Unterhaltsvorschussleistungen
- vorläufig durch Bescheinigung des Steuerberaters
- sonstige Belege

Weitere Informationen erhalten Sie im Fachdienst Kinder, Jugend und Familie:

- Buchstabe A – G
Frau Andrea Albers, ☎ 931-527
E-Mail: Andrea.Albers@ibbenbueren.de
- Buchstabe H – K
Frau Barbara Henkemeier, ☎ 931-567
E-Mail: Barbara.Henkemeier@ibbenbueren.de
- Buchstabe L – R
Frau Manuela Hoffeld, ☎ 931-577
E-Mail: Manuela.Hoffeld@ibbenbueren.de
- Buchstabe S – Z
Frau Tatjana Obert, ☎ 931-586
E-Mail: Tatjana.Obert@ibbenbueren.de